



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

048/2021 vom 01.12.2021

Bekanntmachung

13. Sitzung des Kreistages Bautzen, Stadthalle "Krone", Steinstraße 9, 02625 Bautzen

Montag, 06.12.2021, 17:00 Uhr

Nachtrag zur Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

7. Finanzen

**7.4. Bewilligung der überplanmäßigen Ausgaben zur
Sicherstellung von Maßnahmen im kommunalen
Straßenbau
- *Beratung und Beschlussfassung***

DS 3/0226/21

Michael Harig
Landrat und Vorsitzender des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des UVPG-
Az: 106.11:Buk-BurkauerAgrar/MVA08

Die Burkauer Agrar GmbH mit Sitz in 01906 Burkau, Hauptstraße 238a, beantragte mit Unterlagen vom 05.07.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur Haltung von Rindern am Standort in 01906 Burkau, Hauptstraße 238a.

Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung der Tierplatzzahlen auf insgesamt 850 Milchkühe und 75 Kälber, die Errichtung eines neuen Güllebehälters und einer 4-Kammern-Fahrsiloanlage, sowie einige technisch organisatorische Änderungen im Betrieb der Anlage.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 7.1.5 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 800 oder mehr Rinderplätzen, unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG. Das beantragte Vorhaben ist in der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2, Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 des UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich der Schall- und Geruchsimmissionsprognose und gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien als überschlägige Prüfung durchgeführt.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten sind.

Der Standort der bestehenden Anlage liegt südlich des Ortskerns von Burkau. Das den Standort in südliche Richtung umgebende Landschaftsbild wird geprägt durch landwirtschaftliche Flächen.

Die durch die Errichtung baulicher Anlagen erforderliche Neuversiegelung des Bodens betrifft nur eine geringfügige Fläche, die gesetzlichen Anforderungen an die Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten, demzufolge sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig kompensiert, artenschutzrechtliche Belange werden in der Realisierungsphase berücksichtigt. Durch die Erweiterung der Anlage werden Waldflächen nicht beeinträchtigt. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige

Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffen, Geräuschen und Gerüchen bereits überschritten werden. Die Milchviehanlage befindet sich zwar im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“, die beantragten Anlagenänderungen haben keine Auswirkungen auf Einhaltung der Schutzgebietsziele. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit ist nicht gegeben. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, somit besteht keine Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Untere Immissionsschutzbehörde während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 10.11.2021

Birgit Weber
Beigeordnete

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 1 des UVPG-

Die Wasserversorgung Riesa Großenhain GmbH, Alter Pfarrweg 1a, 01587 Riesa, beantragte bei der zuständigen unteren Wasserbehörde die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge am Standort der 2 Versorgungsbrunnen in der Gemeinde Laußnitz (Flurstück 1036/2, Gemarkung Laußnitz). Die Notwendigkeit zur Erhöhung des Grundwasserentnahmeumfanges wird durch den steigenden Trinkwasserbedarf in Anbetracht der letzten Trockenjahre wie aber auch dem prognostizierten Anstieg der Einwohnerzahl im Wasserversorgungsgebiet begründet.

Bemessen an der beantragten Erhöhung der jährlichen Grundwasserentnahmemenge von $Q_a = 109.500 \text{ m}^3$ auf $Q_a = 182.500 \text{ m}^3$ ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG für das sog. „Änderungsvorhaben“ eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung ergab folgende Ergebnisse:

Gegenüber den im potenziellen Einflussbereich erfassten naturschutzrelevanten Nutzungen (Landschaftsschutzgebiet Westlausitz, FFH- und SPA Gebiete) sind wie auch gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzungen (Waldflächen des Staatsbetriebes Sachsenforst) keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.

Es ist daher festzustellen, dass durch die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 29.11.2021

Birgit Weber
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Arnsdorf

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Arnsdorf (3002): 211a

Art der Änderung

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

02.12.2021 bis zum 03.01.2022

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist nur nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/309> oder telefonisch unter 03591/525162062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 27.11.2021

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ "Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist"